

RS Vwgh 2003/1/30 99/15/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

ESTG 1988 §2 Abs2;

ESTG 1988 §2 Abs3 Z6;

ESTG 1988 §28;

LiebhabeIV 1993;

LiebhabeIV;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen (Hinweis E 22. November 2001,98/15/0056), dass für Zeiträume, in welchen die LiebhabeIV 1990 oder die LiebhabeIV 1993 in der Stammfassung zur Anwendung kommen, die Liegenschaftsvermietung dann als Liebhabe zu qualifizieren ist, wenn nach der konkret ausgeübten Art der Vermietung nicht innerhalb eines Zeitraumes von ca 20 Jahren ein "Gesamtgewinn" bzw. Gesamteinnahmenüberschuss erzielbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150040.X02

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at